

# RS Vwgh 1998/3/9 97/10/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1998

## Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

B-VG Art118 Abs2;

NatSchG Tir 1997 §39;

NatSchG Tir 1997 §41 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die der Gemeinde im Naturschutzverfahren vom Tir NatSchG 1997 eingeräumte Parteistellung dient der Durchsetzung subjektiver Rechte der Gemeinde. Die Gemeinde hat das subjektive Recht, daß keine dem Tir NatSchG 1997 widersprechende naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt wird, wenn eine solche mit dem Tir NatSchG 1997 nicht übereinstimmende Bewilligung gleichzeitig auch von der Gemeinde wahrzunehmende Interessen tangiert. Im vorliegenden Fall macht die betroffene Gemeinde eine Beeinträchtigung raumplanerischer Interessen und von Interessen an der Aufrechterhaltung und Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde, wie sie insbesondere im Tourismusleitbild der Gemeinde festgeschrieben seien, geltend. Da die angefochtene Entscheidung diese Interessen der Gemeinde berühren könnte, ist die Beschwerde an den VwGH zulässig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100145.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)